

BREITEN- und FREIZEITSPORTORDNUNG (BFSO)

1. Inhalt

- 1.1 Die „Breiten- und Freizeitsportordnung“ regelt das Verhältnis des BVV zu allen Freizeitvolleyballgruppen, die an einer durch den Verband angebotenen Maßnahme teilnehmen.
- 1.2 Sie regelt ferner, unter welchen Bedingungen auch Freizeitvolleyballgruppen, die nicht Mitglieder des BVV sind, an diesen Maßnahmen teilnehmen können.

2. Zielsetzung

- 2.1 Der Breitensport in der Sportart Volleyball wird als Freizeitbetätigung verstanden, die der körperlichen Beanspruchung unter fairen sportlichen Bedingungen dient.
- 2.2 Durch den BVV und seine Gliederungen soll das Freizeitspiel Volleyball gefördert werden, insbesondere durch Parteinahme gegenüber kommunalen Institutionen, damit die Rahmenbedingungen zur Ausübung dieses Sportspieles günstig gestaltet sind.
- 2.3 Spontane Mitwirkung einzelner Personen oder Gruppen soll möglich sein.

3. Arbeitsausschuß

- 3.1 Der Arbeitsausschuß Breitensport besteht aus:
- Landesreferent für Breiten- und Freizeitsport
 - Landesreferentin für Frauensport
 - den Bezirksreferenten für Breiten- und Freizeitsport
 - einem vom Vorstand des BVV zu benennenden Mitglied
- 3.2 Der Arbeitsausschuß tritt mindestens einmal jährlich zusammen.
- 3.3 Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:
- Die Belange für alle Spielgruppen zu berücksichtigen, die nicht an Pflicht-, Repräsentativ- und Freundschaftsspielen (VSPO 4.110) teilnehmen.
 - Die Rahmenplanung für die terminliche Gestaltung möglichst aller Spielrunden und Turniere in Bayern.
 - Die Schaffung von Grundlagen für den Spielbetrieb und deren ständige Überprüfung, um überbezirkliche Vergleichswettkämpfe zu ermöglichen.

4. Allgemeine Bedingungen

- 4.1 An den Spielrunden, Turnieren oder sonstigen Maßnahmen können nicht nur Mitglieder des BVV im Sinne der Satzung teilnehmen.
- 4.2 Alle Teilnehmer bei Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsportbereich müssen durch Erklärung die für die jeweilige Maßnahme geltenden Bedingungen anerkennen und eine für die Freizeitvolleyballgruppe handelnde Person benennen.
- 4.2.1 Die Erklärung muß beinhalten:
- Bezeichnung der „Spielgruppe“
 - Bezeichnung der Maßnahme, die für diese Erklärung gilt
 - Name, Vorname, Anschrift der beauftragten Person, die für die „Spielgruppe“ handelt
 - Ausdrückliche Haftungserklärung für Sanktionen, die in der Ausschreibung geregelt sind
- 4.2.2 Die Einzelteilnehmererklärung kann dann unterbleiben, wenn die Durchsetzung dieser Ordnung gewährleistet bleibt.

5. Leitung von Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen

- 5.1 Die Leitung der Maßnahme obliegt dem Veranstalter. Vorgaben dieser Ordnung sind zu berücksichtigen.
- 5.2 Veranstalter kann sein:
- der Bayerische Volleyball-Verband e.V.
 - die Bezirke
 - die Kreise
- 5.3 Der Veranstalter soll die Maßnahme im Bayernvolleyball und im Internet veröffentlichen.

6. Allgemeine Bestimmungen für Breiten- und Freizeitsportmaßnahmen

- 6.1 Die in dieser Ordnung getroffenen Festlegungen gelten insbesondere für:
- 6.1.1 Spielrunden und Turniere freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
- 6.1.2 Sonstige Maßnahmen freizeitorientierter, gleich- oder gemischtgeschlechtlicher Freizeitvolleyballgruppen
- 6.2 Teilnahmeberechtigung

Teilnahmeberechtigt sind alle Personen, die in der Lage sind, an den angebotenen Sportmaßnahmen mitzuwirken, und die sich den Ausschreibungsbedingungen unterwerfen.

6.3 Versicherungsschutz

6.3.1 Der Bayerische Volleyball-Verband e.V. bietet allen Teilnehmern, die nicht im Rahmen einer BLSV-Vereinsmitgliedschaft versichert sind, eine Haftpflicht- und Unfallversicherung an. Der Antrag kann jedes Jahr an den BVV gestellt werden.

6.3.2 Alle Veranstalter haben darauf zu achten, daß die Teilnehmer Informationen über die Versicherungsmöglichkeiten erhalten und angeboten bekommen.

6.4 Meldungen

6.4.1 Die vom jeweiligen Veranstalter zu erstellende Ausschreibung von Maßnahmen im Breiten- und Freizeitsport muß enthalten:

- Teilnahmebedingungen
- Austragungsmodus mit Regeln
- Gebühren und Kosten
- Rahmenplandaten

6.4.2 Die Teilnahmemeldung erfolgt an den Veranstalter.

7. **Schlußbestimmung**

Diese Ordnung wurde vom Verbandsrat des BVV am 10.6.1994 verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Anlage 1
Spielordnung

Anlage 1 zur BFSO

Spielordnung für den BFS-Bereich in Bayern (Kreis München)

1. Spielregeln

Es gelten die Internationalen Volleyball-Spielregeln in neuester Fassung, falls nachstehend keine Abweichungen beschrieben sind.

- 1.1 Die Netzhöhe beträgt 2,35 m. Der Spielball wird gemeinsam ausgewählt.
- 1.2 Zu verwenden ist der vereinfachte Spielberichtsbogen.
- 1.3 Alle Spiele sind in Rally-Point-Zählweise über 2 Gewinnsätze auszutragen. Der Entscheidungssatz wird bis 25 Punkte mit 2 Punkten Unterschied gespielt.
- 1.4 Das Schiedsgericht wird von der gastgebenden Mannschaft gestellt. Mit Einverständnis der teilnehmenden Mannschaften kann eine andere Regelung getroffen werden.
- 1.5 Auf einheitliche Spielkleidung darf verzichtet werden. Der Einsatz eines Liberos ist generell erlaubt.. Es müssen aber immer 2 Frauen auf dem Feld sein(Ebene3/3 drei Frauen).

2. Durchführung des Spielbetriebes

- 2.1 Spieljahr
- 2.1.1 Das Spieljahr beginnt Ende September. Die Spiele innerhalb der Staffeln müssen bis jeweils 10. April (Ebene3,4 und 5 bis 29.Mai) des folgenden Jahres abgeschlossen sein.
- 2.2 Organisation
- 2.2.1 Meldefrist
Mannschaften, die am BFS-Spielbetrieb teilnehmen wollen, müssen bis zum **1. Juni** des laufenden Jahres im Internet-Portal des Kreises München melden. (Verspätete Meldung 15 EURO Bußgeld)
- 2.2.2 Die gemeldeten Mannschaften werden vom Veranstalter in Staffeln eingeteilt. Die Zahl der Mannschaften pro Staffel soll 9 nicht überschreiten.
- 2.2.3 Innerhalb der Staffeln spielt jede Mannschaft gegen jede mit Hin- und Rückspielen.
- 2.2.4 Die Spiele werden vom Staffelleiter angesetzt bzw. am Staffeltag frei vereinbart. Sie sollen als Einzelspiele in der Trainingszeit der gastgebenden Mannschaft stattfinden.
- 2.2.5 Nach Abschluß der Spiele in den Staffeln werden Bezirks- und Verbandsmeister ermittelt. Für die Bezirksmeisterschaften qualifizieren sich der Erste

und der Zweite der Gruppe 1. Der Dritte der Gruppe 1 und der jeweilige Erste der Gruppe 2a, 2b und 3/3 kann sich noch über das Qualifikationsturnier zur Bezirksmeisterschaft qualifizieren. Bei Absagen der Gruppe 2 rückt automatisch der Vierte der Gruppe 1 nach.

2.25.1 Aufsteiger:

Die Ersten der Gruppen 2a und 2b
Die Ersten und Zweiten der Gruppen 3a,3b,4a,4b,4c,5a,5b,5c ,5d soweit am Staffeltag nichts anderes festgelegt wurde.
Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, so rückt automatisch der Nächstplatzierte der Gruppe auf den freigewordenen Aufstiegsplatz nach.

2.25.2 Absteiger:

Die zwei Letzten der Ebene 1
Die zwei Letzten der Gruppen 2a, 2b, die drei Letzten der Gruppen 3a, 3b, die zwei Letzten der Gruppen 4a,4b,4c soweit am Staffeltag nichts anderes festgelegt wurde.

2.25.3 Steigt eine Mannschaft während der Runde aus; werden alle Spiele nicht gewertet. Der Aussteiger ist der erste Absteiger dieser Gruppe.

2.26 Die Spiele werden als Mixedrunden ausgeschrieben. In einer Mixedmannschaft müssen mindestens 2 Frauen, ab Verbandsmeisterschaft 3 Frauen ständig auf dem Spielfeld sein.

2.27 Jede Staffel benennt einen Staffelleiter. Dessen Aufgaben sind u.a.:

- Klärungen innerhalb der Staffeln und des Spielbetriebes
- Überwachung der Einhaltung des Spielplanes
- Überwachung einer zeitnahen Übertragung der Ergebnisse ins Internet durch die jeweiligen Heimmannschaften

3. Teilnahmeberechtigung

- 3.1 Es dürfen nur Spieler eingesetzt werden, die keine Spielberechtigung (Staffelleitereintrag gem. VSPO 6.321) besitzen. Verstöße gegen diese Bestimmung werden mit Spielverlust (0:2 Punkte, 0:2 Sätze, 0:50 Bälle) geahndet. Spieler die in der laufenden Saison einen gültigen Spielerpass haben, sind in der Freizeitliga nicht spielberechtigt.
- 3.2 Es dürfen auch Spieler eingesetzt werden, die nicht Mitglied eines Vereins sind. Die Vereinsmitgliedschaft ist jedoch anzustreben.

4. Teilnahmegebühr

- 4.1 Für die Teilnahme am BFS-Spielbetrieb wird eine Gebühr von 30.- Euro erhoben. Deren Höhe wird vom Veranstalter festgelegt und darf nicht höher sein, als der Mitgliedsbeitrag für Mannschaften der Allgemeinen Klasse, gemäß Anlage 2 zur FO. Die Teilnahmegebühr ist erst **nach** Erhalt der Rechnung einzuzahlen. Über die Verwendung des Meldegeldes entscheidet der Veranstalter.